Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 7 (S. 326-330)**
Titel	**Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule.**
Ordnungsnummer	
Datum	1847.02.15

[S. 326] Der Große Rath
in der Absicht, auf eine zweckmäßigere Betreibung der Landwirthschaft hinzuwirken,
auf den Antrag des Regierungsrathes
beschließt:

§. 1. Es soll eine landwirthschaftliche Schule gegründet werden, um in derselben Jünglinge zu Landwirthen, theoretisch und praktisch, gemäß den Bedürfnissen des Kantons Zürich auszubilden.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes soll der in der Anstalt zu ertheilende Unterricht mit der Bewirthschaftung eines Gutes verbunden werden, dessen // [S. 327] Umfang den Bedürfnissen entspricht. Dieses Gut soll, insofern es nicht auf dem gegenwärtigen Grundeigenthum des Staates errichtet werden kann, angekauft oder gepachtet werden.

§. 3. Sobald entschieden ist, wo die landwirthschaftliche Schule gegründet werden soll, wird der Große Rath dem Regierungsrathe auf dessen Antrag zur Einrichtung und Ausstattung der Anstalt und zur Bestreitung allfälliger Baukosten einen Kredit aus dem Staatsguts eröffnen.

§. 4. Die Zahl der Zöglinge soll zu dem Umfange des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die Zöglinge stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten. Ueberhaupt sollen alle vorkommenden Arbeiten so viel möglich von den Zöglingen selbst verrichtet werden. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden.

§. 5. An der Spitze der Anstalt steht ein theoretisch und praktisch befähigter Direktor. Es hat dieser die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unterrichtes zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen.

Dem Direktor steht ein Lehrer zur Seite, welcher den weitern Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen hat.

Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, // [S. 328] der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einzuüben hat.

§. 6. Der Direktor und der Lehrer werden auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit, der erstere von dem Rathe des Innern auf den Antrag der landwirthschaftlichen Sektion und unter Genehmigung des Regierungsrathes, der letztere von der landwirthschaftlichen Sektion unter Genehmigung des Rathes des Innern ernannt. Der Werkführer wird auf den Antrag des Direktors von der landwirthschaftlichen Sektion auf einen von der letztern festzusetzenden Zeitraum gewählt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§. 7. Der Direktor bezieht 1360 Fr., der Lehrer 640 Fr. und der Werkführer 400 Fr. jährliche Besoldung; überdieß hat der Erstere für sich und, wenn er verheirathet ist, für seine Gattin und seine Kinder, der Lehrer und der Werkführer jeder für seine Person freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung und Wasche in der Anstalt; sie bilden in der Regel mit den Zöglingen eine Haushaltung.

Die landwirthschaftliche Sektion kann dem Lehrer gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen, und ihn dafür entschädigen.

§. 8. Aus dem Ertrage der Gutswirthschaft und aus dem von den Zöglingen zu entrichtenden Kost- und Lehrgelde sollen die Ausgaben der Haushaltung und der Gutswirthschaft, sowie, im Falle des Pachtes (§. 2), der Pachtzins des Gutes bestritten werden. Im Fernern soll daraus das auf die erste Einrichtung der Anstalt verwendete Kapital (§. 3) und, // [S. 329] im Falle eines Ankaufes des Gutes [oder der Errichtung der Anstalt auf dem gegenwärtigen Grundeigenthum des Staates] (§. 2), der aus dem Staatsgute dafür bezahlte [oder angerechnetes] Kaufschilling zu 3 % an die Domainenkassa verzinset werden.

Sollte der Ertrag der Gutswirthschaft und der Kost- und Lehrgelder zu Bestreitung obiger Ausgaben und Zinse nicht hinreichen, so ist das Fehlende aus dem der Anstalt eröffneten jährlichen Kredite (§. 9) zu ersetzen.

§. 9. Zur Bestreitung der Besoldung des Direktors, Lehrers und Werkführers und der andern in der Anstalt anzustellenden Personen, sowie zur Deckung eines allfällig nothwendigen Zuschusses, um das Gründungskapital (§. 8) der Anstalt dem Staatsgute zu 3 % verzinsen zu können, soll für die Anstalt je auf dem Jahres-Büdget ein Kredit von 4800 Fr. eröffnet werden.

§. 10. Die landwirthschaftliche Schule ist von allen Gemeindslasten befreit.

§. 11. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Sektion. Die Sektion übt diese Aufsicht durch eine besondere Aufsichtskommission aus. Diese erstattet alljährlich der landwirthschaftlichen Sektion genauen Bericht über den Gang und das Gedeihen der Anstalt.

§. 12. Die nöthigen Reglements über die Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge, die Obliegenheiten der Angestellten, den Unterricht, die Hausordnung, die Wahlart und die Verrichtungen der Aufsichtskommission sollen von der landwirthschaft- // [S. 330] lichen Sektion entworfen und nach vorangegangener Prüfung durch den Rath des Innern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 13. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15. Hornung 1847.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
H. Weiß.
Der zweite Sekretär,
Sulzer.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Hornung 1847.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016